

INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013
5. Sitzung des gemeinsamen Begleitausschusses
11./12. November 2008 in Salzburg

PROTOKOLL¹

Protokollerstellung: GTS für INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013, Manuela Brückler
Salzburg, 21.11.2008

Sitzungsvorsitz: Österreich
Sitzungsdauer: DI 10:00-17:45 Uhr, MI 9:00-11:30 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Einleitung durch den Vorsitzenden

SCHRÖTTER begrüßt die anwesenden BA-Mitglieder und erläutert die Tagesordnung. Er heißt insbesondere Herrn Dr. Hübschle willkommen, der seit 1.6.2008 als Nachfolger von MR Ehelechner das Referat Regionale Wirtschaftsförderung beim BStMWIVT leitet.

TOP 2: Protokoll der 4. BA-Sitzung

Die zum Protokoll der 4. BA-Sitzung eingelangten Stellungnahmen wurden eingearbeitet; da es keine weiteren Anmerkungen mehr gibt, gilt das Protokoll als angenommen.

TOP 3: Stand der Programmumsetzung

BRÜCKLER berichtet über den derzeitigen Stand der Programmumsetzung. Nach der 4. BA-Sitzung waren bereits € 17.512.987,-- EFRE-Mittel verplant, was 32,4% des Gesamt-EFRE-Budgets ausmacht. Bei der theoretischen Annahme, dass alle beim 5. BA vorgelegten Projekte genehmigt werden, würde sich die Ausschöpfung auf € 24.239.482,-- bzw. 44,8% erhöhen.

TOP 4: Bericht EFRE-Verträge der bereits genehmigten Projekte

SCHRÖTTER berichtet über einige Neuerungen, die seit der 4. BA-Sitzung auf Programmebene geschehen sind

- **Unterzeichnung Verwaltungsübereinkommen:** Nach der von EHELECHNER bei der 4. BA-Sitzung geleisteten Unterschrift ist das Verwaltungsübereinkommen während der Sommermonate im postalischen Umlauf von den Landesamtsdirektoren der am Programm beteiligten Bundeslän-

¹ Die Anmerkungen zum Protokoll, die innerhalb der Stellungnahmefrist beim GTS eingebracht worden sind, sind durch grüne Schriftfarbe gekennzeichnet.

der und dem zuständigen Sektionschef des österreichischen Bundeskanzleramts unterzeichnet worden.

- **Bericht EFRE-Verträge:** Für 12 bereits genehmigte Projekte wurden durch die Verwaltungsbehörde die ersten EFRE-Verträge ausgestellt und über die jeweilige LP-RK an die Lead-Partner versandt.
- **Besonderheiten beim Kleinprojektefonds:** Bereits bei der 4. BA-Sitzung wurde ein Beschluss (Grundsatz 4) zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung beim Kleinprojektefonds gefasst. Am 21.10.2008 fand ein Treffen der Arbeitsgruppe Kleinprojektefonds statt, bei der Details zur Vereinheitlichung und Abstimmung der Dokumente und Vorlagen zwischen den Euregios festgelegt wurden. Beim Euregio-Geschäftsführertreffen am 22.10.2008 wurden diese Punkte bereits mit den Euregios diskutiert und abgestimmt.

Pflichtdokument und bei allen Euregios einheitlich	Pflichtdokument, aber je Euregio individuell anpassbar
Antragsformular	Geschäftsordnung des Projektgenehmigungsgremiums
Fördervertrag	Div. Formblätter (Verwendungsnachweise, unbare Leistungen, Reisekostenformulare,...)
Förderfähigkeitsregeln	Beschlussliste der Projekte
	Berichtswesen auf KPF-Ebene

Bis zum Abschluss der 1. Runde der Kleinprojektefonds können Kleinprojekte noch in Form von Spiegelprojekten abgewickelt werden, ab der nächsten Antragsrunde müssen Kleinprojekte jedoch auch entsprechend dem Lead-Partner-Prinzip umgesetzt werden. Bis dahin wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe ein einheitliches Schema entwickelt, wie das LP-Prinzip eingeführt werden soll. **Für den Fall, dass eine Euregio das Lead-Partner-Prinzip bereits vorher einführt, sind die o.g. Pflichtdokumente (nach vorheriger Abstimmung mit der VB) in entsprechend angepasster Form zugrunde zu legen.**

Bezüglich der Abwicklung der Kleinprojektefonds weist SCHRÖTTER darauf hin, dass für die Vergabe von Fördermitteln stets ein Beschluss des bei den Euregios dafür zuständigen Gemeinschaftsgremiums herbeizuführen sei. Andere Regelungen, wonach bis zu einer bestimmten Kostengrenze der Euregio-Präsident allein für die Entscheidung befugt sein soll, werden nicht akzeptiert. Eventuell fortbestehende Bestimmungen dieser Art (wie z.B. bei der Euregio via salina) würden die Erteilung eines EFRE-Fördervertrags über den Kleinprojektefonds ausschließen.

Da die Euregios keine zwischengeschalteten Stellen mehr sind, liegt die Verantwortung für die Art. 16-Kontrollen (FLC) nicht bei den Euregios, sondern bei den jeweils zuständigen RKs. Es wurde vereinbart, dass bei der ersten Zwischenabrechnung eine 100%-Kontrolle der Originalbelege erfolgen wird. Je nach Ergebnis dieser Kontrolle wird dann die Intensität der weiteren Prüfungen festgelegt (ggf. nur mehr Stichprobenkontrolle unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Vorprüfung durch die Euregios entsprechend qualitativ und vollständig durchgeführt wird).

TOP 5: Bericht Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS)

DIENDORFER stellt die Inhalte und Beilagen (siehe **Beilage 1**, PPT-Präsentation BA5, TOP5) zur Beschreibung der VKS vor und berichtet über den aktuellen Bearbeitungsstand. SCHRÖTTER erläutert, dass alle Mustervorlagen, Formulare, Checklisten und Merkblätter als Bestandteil ins VKS aufgenommen wurden, um gemeinsame Standards festzulegen und Interpretationsmissverständnisse zu vermeiden. All diese Dokumente stehen auf der Programm-Homepage zur Verfügung (zum Teil im öffentlich zugänglichen Bereich, zum Teil im internen Bereich). Die Verwaltungsbehörde ersucht alle am Programm beteiligten Stellen, keine dieser Dokumente auf die eigene Amts-Homepage zu stellen, sondern einen Link auf die Programm-Homepage zu setzen, damit immer gewährleistet ist, dass beim Download der Dokumente auf die jeweils aktuellste Version zugegriffen wird. Der Bericht zum VKS hätte bis 1 Jahr nach der Programmgenehmigung bei der EK eingereicht werden sollen. Die VB hat die EK per Brief über die Verzögerung informiert und um Fristverlängerung ersucht. Der gesamte VKS-Berichtsentwurf wurde am 24.09.2008 an die Prüfbehörde übermittelt. Rückmeldung gab es bisher noch keine. Die erste informelle Besprechung mit der Prüfbehörde wird am 13.11.2008 stattfinden.

TOP 6: Projektgenehmigungen inkl. Beschluss über die Vergabe der EFRE-Mittel zu den eingereichten Projekten

Die dem BA vorgelegten Projekte werden durch die jeweils zuständige LP-RK vorgestellt. Die Projektprüfung erfolgte mittels Projektbewertungsbögen auf drei Ebenen (GTS, RKs und LP-RK); diese wurden im Dokumentenmanagementsystem (DMS) abgelegt. Dem Protokoll liegt eine **Projektliste** (siehe **Beilage 2**) einschließlich der Festlegungen sowie der Empfehlungen des gemeinsamen Begleitausschusses bei. Auflagen oder ergänzende Kommentare zu einzelnen Projekten sind ebenfalls darin enthalten.

Anhand eines Projektbeispiels wird das bislang noch offene Thema **Einnahmen** vom BA diskutiert. Es liegt nun ein neuer Vorschlag der EK vor, der voraussichtlich eine Änderung des Art.55 der VO (EG) 1083/2006 mit sich bringen wird. Auf Basis der bestehenden Rechtslage und einer Rückmeldung der Prüfbehörde wurden nun die **Förderfähigkeitsregeln (Punkt 2.3 Einnahmen)** geändert (dazu wurde eine Tischvorlage ausgeteilt) und ein Berechnungsblatt für Einnahmen erarbeitet, welche von RIMKUS präsentiert werden. Folgende Änderungen wurden beim Punkt 2.3 Einnahmen der Förderfähigkeitsregeln festgelegt (siehe **Beilage 3**):

- Teilnahmebeiträge für Schulungen und Kurse können nicht als Kofinanzierungsbestandteil herangezogen, sondern sind als Einnahmen abzuziehen.
- Bei investiven Maßnahmen wird der Betriebszeitraum wie folgt festgelegt: 15 Jahre bei Grundstücken, Gebäuden und Infrastruktur, 10 Jahre bei beweglichen Investitionsgütern und 3 Jahre bei Investitionen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien.

Beim **Berechnungsblatt für Einnahmen** (siehe **Beilage 4**) wird darauf hingewiesen, dass sich die Berechnung der Einnahmen für jeden Partner separat auf den EFRE-Betrag positiver auswirkt als eine Berechnung auf Gesamtprojektebene. Generell gilt, dass die zu Projektbeginn durchgeführte Prognose der Einnahmen nicht nochmals überprüft oder abgeändert werden muss. Erst bei Projektabschluss erfolgt die endgültige Endabrechnung und der Abzug der Einnahmen vom EFRE-Betrag.

Beschluss: Der Begleitausschuss akzeptiert die vorgestellte Berechnungsmethode der Einnahmen und nimmt die Änderungen der Förderfähigkeitsregeln entsprechend der Tischvorlage an. Das Merkblatt Einnahmen muss ebenfalls noch entsprechend adaptiert werden (ebenfalls **Beilage 4**).

Zusätzlich zu den in der Projektliste aufgeführten Anmerkungen oder Auflagen werden zu folgenden Projekten Erläuterungen festgehalten:

J00150 Erfolgsmotor 2020

Dem Projekt wurde das Projekt "Kooperationsradar" (ein Projekt der Periode INTERREG IIIA) vorgeschaltet, um auf Basis einer Unternehmensbefragung den Themenbedarf zu ermitteln. Die Zusätzlichkeit des öffentlichen Verwaltungspersonal auf oberösterreichischer Seite ist nachgewiesen. Die FLC wird von Oberösterreich durchgeführt und von Niederbayern anerkannt (ist noch im Projektdatenblatt zu ändern). Im Falle von Rückforderungen werden diese von Niederbayern aliquot mitgetragen.

J00168 Work-Life-Coaching für KMU

Auf Grund der Bedenken HÜBSCHLES hinsichtlich Beihilfenrecht und Wettbewerbsrecht kommt es zu einer ausführlichen Diskussion im BA. Die Bedenken konnten jedoch durch die genaue Prüfung des Projekts durch die LP-RK Salzburg ausgeräumt werden. Laut SALLETMAIER werden nur tatsächliche Kosten im Projekt abgerechnet, und die Ergebnisse des Projektes werden nicht nur einer kleinen Gruppe zugänglich gemacht, sondern breit gestreut, weshalb hier keine Wettbewerbsverzerrung stattfindet. ~~...wird eine Leistung zugekauft, die weit unter dem Marktwert liegt. Die Ergebnisse sind nur einer kleinen Gruppe zugänglich, weshalb hier keine Wettbewerbsverzerrung stattfindet.~~ Außerdem bringt der Projektträger € 33.000 an Eigenmitteln ein, was 10% der Gesamtkosten ausmacht. Die prüfende RK stellt sicher, dass die beihilfenrechtlichen Aspekte ausreichend geprüft wurden und es sich um keine überhöhten Kosten handelt.

J00117 Museumskooperation

HILGER weist darauf hin, dass hier nur 3 Kooperationskriterien erfüllt werden, weshalb sich die EFRE-Quote von 60% auf 55% reduziert. Der genehmigte EFRE-Betrag reduziert sich somit auf € 185.900. Beim Projekt werden keine Einnahmen erwartet. In Oberbayern wird der Projektteil "Konzepterstellung für Wintersportmuseum" aus dem Projekt entfernt. Die RK Oberbayern fordert ~~wird noch klären, ob~~ eine Überarbeitung des Konzepts der Wanderausstellung und eine ~~in~~ Abstimmung dieses Konzepts ~~den Tiroler Partnern und in Kooperation~~ mit der Landesstelle für nicht-staatliche Museen. ~~erfolgen soll.~~ Der Projektantrag muss überarbeitet und neu hochgeladen werden.

J00144 Höhlen Kultur Erlebnis Inntal

Bei diesem Projekt werden 2 Punkte diskutiert: Einnahmen schaffende Infrastruktur und wettbewerbsrelevante Aspekte. Die LP-RK Oberbayern und das BStMWIVT sehen hier jedoch keine wettbewerbsrechtlichen Probleme. Auf Grund der Tatsache, dass die Wendelsteinbahn GmbH die Grundstücke besitzt, auf denen sich die ~~Wendelsteinhöhlen~~ befinden, kommt sie auch als einzig sinnvoller Projektträger in Frage. D.h., dass die Leistung nur von der Wendelsteinbahn GmbH angeboten werden kann. Außerdem ist die Erschließung der Höhle im öffentlichen Interesse. Allerdings muss die allgemeine Zugänglichkeit der Höhle gewährleistet sein (d.h., dass die Höhle auch für Besucher, die nicht mit der Bahn hinauffahren, zugänglich ist). Bei den Projektzielen muss der Punkt "Steigerung der Bahnkundenfrequenz" gestrichen werden. Die länger als 3 Jahre laufende Projektdauer wird akzeptiert, da die ~~Hundalm-Eishöhle (PP1)~~ mehrere Monate pro Jahr vereist ist und dann keine Aktivitäten laufen können. Da beim Projekt Einnahmen durch Eintrittsgelder anfallen werden, müssen diese ~~bei der Ermittlung des EFRE-Betrages berücksichtigt von den Kosten abgezogen~~ werden. Dazu ist das Berechnungsblatt für Einnahmen (~~Finanzierungsdefizitmethode~~) zu verwenden.

J00148 Donausteig

Laut einer Tischvorlage der RK Niederbayern ergibt sich hier durch eine Änderung der förderfähigen Kosten auf niederbayerischer Seite ein neuer Gesamt-EFRE-Betrag von € 702.300.

J00155 Grenzenlos Natur erleben

SAVAL regt an, beim Projekt den Aspekt der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und sich mit dem Österreichischen Alpenverein abzustimmen. **In Oberbayern werden Auflagen vom Naturschutz mit aufgenommen.**

J00167 Etourism Fitnesses für Oberbayern und Salzburg

Auf Grund der Tatsache, dass hier 2 GmbHS involviert sind, werden von einigen BA-Mitgliedern Bedenken in Richtung Beihilfenrecht und Wettbewerbsrecht **und Vergaberecht** angemeldet. Mit den als Tischvorlage zur Verfügung gestellten detaillierter dargestellten Projektphasen kann nachgewiesen werden, dass diese aufeinander aufbauen und sich nicht wiederholen. Von den involvierten Tourismusverbänden liegen Kofinanzierungszusagen vor. Da das Projekt sowohl vom BMWA als auch von der LP-RK Salzburg gründlich geprüft wurde, wird festgehalten, dass **keine wettbewerbsrechtlich relevanten Aktivitäten im Projekt durchgeführt werden und somit keine Probleme vorliegen. Außerdem rechnet der Projektträger nur tatsächliche Kosten ab und trägt Eigenmittel bei hier Leistungen angeboten werden, die am Markt nicht erhältlich sind und unter den Marktwert liegen, weil der Projektträger Eigenmittel einbringt.**

J00110 Xchange – grenzüberschreitender Lehrlingsaustausch

Bei diesem Projekt stimmt SALLETMAIER für die RK Salzburg statt SCHICK. Beim schwäbischen und Salzburger Projektpartner werden die Personalkosten auf 0 gesetzt (**in Schwaben** Probleme mit der Abgrenzung der Zusätzlichkeit des eingesetzten Verwaltungspersonals), wodurch sich eine Kostenreduktion von € 23.000 ergibt. Es werden somit € 119.433 an Gesamt-EFRE-Mitteln genehmigt. Die Kofinanzierungsmittel der Arge Alp werden als öffentliche Eigenmittel anerkannt. RIMKUS berichtet, dass vor der BA-Sitzung vom BStMAS die Frage aufgeworfen wurde, ob es eine Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen gäbe und das Projekt nicht besser im ESF angesiedelt sei. Der BA entscheidet, dass die Kohärenz mit anderen Programmen geprüft wurde, von allen relevanten Stellen positive Stellungnahmen vorliegen und die Abwicklung dieses Projekts mit INTERREG befürwortet wird. Bezüglich FLC wird festgehalten, dass das Projekt von der RK Schwaben geprüft wird und dies von den anderen beteiligten Bundesländern anerkannt wird. Im Falle von Rückforderungen werden diese aliquot des jeweiligen EFRE-Anteils aufgeteilt. Die Second-Level-Control wird folgedessen ebenfalls nur durch Bayern erfolgen.

J00088 Bergrettungsnetzwerk Trockenbachtal/Samerberg

Da die auf Tiroler Seite anfallenden Investitionskosten einer nicht kommunalen öffentlichen Einrichtung nur einen geringen Teil **des Gesamtprojekts** ausmachen, wird hier der beantragte Fördersatz von 60% als akzeptabel gesehen. **Die Projektbeschreibung ist bezüglich der gemeinsamen Einsatzübungen zu erweitern.**

J00146 Projektförderung Euregio Inntal 2008 - 2009

Hier gibt es nur einen Lead-Partner, aber keinen Projektpartner, weil der Trägerverein grenzüberschreitend gegründet worden ist. Die EFRE-Mittel werden je zur Hälfte zwischen Tirol und Oberbayern aufgeteilt.

J00154 NET-ARCHIV

Der BA stimmt zu, dass bei diesem Projekt eine Aufteilung der EFRE-Mittel auf das 20%-Gebiet und das "normale" Fördergebiet nicht erfolgen muss.

J00109 Schutzwaldplattformen/-foren in Tirol und Bayern

Im Vergleich zum Projektblatt hat sich in der Zwischenzeit eine geringfügige Verschiebung im Kostenplan ergeben (Personalkosten von PP1 wurden zu Sachkosten). Da die Projektaktivitäten ganz Tirol betreffen, sollte eine möglichst pragmatische Lösung zur Aufteilung der EFRE-Mittel auf das 20%-Gebiet Osttirol angewendet werden.

J00132 Masterplan

Bei der Genehmigung dieses Projektes hat RUBACH nicht mitgestimmt. (Er war bei der Genehmigung nicht anwesend.)

J00157 Moor Allianz in den Alpen

DIENDORFER weist darauf hin, dass größere Investitionen in Mooren grundsätzlich über Leader abzuwickeln sind. Auf Grund der Tatsache, dass der Großteil des ~~das~~ Projektgebiets - speziell die größeren Investitionen - nicht in keiner Leader-Regionen liegen, sind in diesem Fall jedoch keine Überschneidungen mit Leader-Förderungen zu erwarten möglich. Da der Verein Waasenmoos für die Projektabwicklung zu klein ist, wird auf Salzburger Seite die Trägerschaft vom Verein Leader-Region Nationalpark Hohe Tauern übernommen.

J00147 Kleinprojektefonds Euregio Inntal 2008-2009

Es gibt nur einen Lead-Partner, aber keinen Projektpartner, weil der Trägerverein grenzüberschreitend gegründet worden ist. Die EFRE-Mittel werden je zur Hälfte zwischen Tirol und Oberbayern aufgeteilt. Laut WEISKOPF sollen die einzelnen Kleinprojekte bereits nach dem Lead-Partner-Prinzip abgewickelt werden.

J00156 bzw. J00048 Kleinprojektefonds EuRegio Sbg-BGL-TS 2008-2009 Erg.

Da die EU-Mittel auf oberbayerischer Seite doppelt so hoch waren als in Salzburg, die Nachfrage jedoch auf Salzburger Seite viel höher ist, wird auf Salzburger Seite eine Ergänzung beantragt. Zur einfacheren Abwicklung soll dieser Ergänzungsantrag storniert und als Aufstockung des bereits genehmigten Projekts J00048 beantragt werden. Der neue EFRE-Betrag erhöht sich somit auf € 240.000. Als Genehmigungsdatum des Projektantrags J00048 ist der 11.11.2008 anzuführen.

Nachtrag zu 2 Projekten der RK Salzburg, die bei der 3. und 4. BA-Sitzung genehmigt wurden:

Bei der Genehmigung der Projekte J00015 Fit fürs Leben im 3. BA und J00072 Familienbande im 4. BA hat SALLETMAIER für die RK Salzburg gestimmt statt SCHICK.

TOP 6: Projektpräsentation "ilbi – intelligent local based information"

Herr PIAZOLO und Herr KOFLER von der Universität Innsbruck präsentieren erste Ergebnisse des Projekts "ilbi – intelligent local based information" (siehe **Beilage 5**). Informationen zum Projekt und zur verwendeten Technologie sind verfügbar auf www.ilbi.eu und www.innfo.at.

TOP 7: Allfälliges

- SCHRÖTTER berichtet, dass der **Jährliche Durchführungsbericht 2007** am 07.08.2008 von der EK offiziell genehmigt wurde. Er steht auf der Programm-Homepage zum Download zur Verfügung.
- **Abschied DIENDORFER:** Ende des Jahres wird DIENDORFER das INTERREG-Programm verlassen und eine neue Stelle als Geschäftsführer der Leader-Region Donau-Böhmerwald antreten. Der BA wünscht ihm für die neue Aufgabe alles Gute und viel Erfolg. Schrötter berichtet, dass die Ausschreibung für die Nachfolge der Assistenz der VB bereits läuft. Am 17.11.2008 findet ein schriftlicher Test statt, am 24.11.2008 soll mit den besten Kandidaten ein Hearing durchgeführt werden.
- **Verständigungsschreiben BA-Entscheidung:** Nach Ablauf der Stellungsfrist zum Protokoll der 5. BA-Sitzung können die Lead-Partner-RKs das offizielle Verständigungsschreiben über die BA-Entscheidung an die Lead-Partner verschicken.
- **Termine**

Lead-Partner-Seminar (2 Termine):	21.01.2009 in Kufstein 27.01.2009 in Braunau
6. BA-Sitzung in München:	28. April 2009
Jährliche Informationsveranstaltung in Schöneben (OÖ):	16. Juni 2009
7. BA-Sitzung in Schöneben (OÖ):	18./19. Juni 2009

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und engagierte Mitarbeit und beschließt die Sitzung um 11:30 Uhr.

Beilagen:

Beilage 1: PPT-Präsentation BA5

Beilage 2: Projektliste BA-Entscheidung

Beilage 3a und b: Förderfähigkeitsegeln Stand 12.11.2008 (im Word-Änderungsmodus und als PDF)

Beilage 4: Berechnungsblatt Einnahmen plus Merkblatt (Stand 26.11.2008)

Beilage 5: Projektpräsentation ilbi

INTERREG Bayern - Österreich 2007 - 2013

INTERREG - gemeinsam
grenzenlos gestalten

INTERREG
Bayern - Österreich
2007-2013

Bayern ■
Oberösterreich ■
Salzburg ■
Tirol ■
Vorarlberg ■

Willkommen
zur 5. Begleitausschuss-Sitzung
am 11./12. Nov. 2008 in Salzburg



INTERREG Bayern - Österreich 2007 - 2013

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung und Einleitung
- TOP 2: Protokoll der 4. BA-Sitzung
- TOP 3: Stand der Programmumsetzung
- TOP 4: EFRE-Verträge
- TOP 5: Verwaltungs- und Kontrollsystem
- TOP 6: Projektgenehmigungen – Vergabe der EFRE-Mittel
- TOP 7: Projektpräsentation „ilbi“
- TOP 8: Allfälliges



TOP 2



Protokoll der 4. BA-Sitzung
vom 27./28. Mai 2008 in Rosenheim



TOP 3



Stand der Programmumsetzung
unter Berücksichtigung
der bisherigen Projektbeschlüsse



TOP 3: Stand Programmumsetzung



Auf Gesamt-programmebene	Eingeplante EFRE-Mittel	Eingeplante EFRE-Mittel in %
Genehmigte EFRE-Mittel BA 3	8.450.666 €	15,6%
Genehmigte EFRE-Mittel BA 4	9.062.321 €	16,8 %
Beantragte EFRE-Mittel BA 5	6.726.495 €	12,4 %
Summe	24.239.482 €	44,8%



TOP 3: Stand Programmumsetzung BA5



Auf Prioritäten-ebene	EFRE gem. Finanzplan	Eingeplante EFRE-Mittel	Eingeplante EFRE-Mittel in %
Priorität 1	11.094.321 €	25.303.000 €	43,8 %
Priorität 2	10.921.411 €	25.579.322 €	42,7 %
Priorität 3	2.223.750 €	3.219.500 €	69,1 %
Summe	24.239.482 €	54.101.822 €	44,8 %



TOP 4: EFRE-Verträge



- Unterzeichnung Verwaltungs-
übereinkommen
- Bericht EFRE-Verträge der bereits
genehmigten Projekte
- Besonderheiten beim Kleinprojektfonds



TOP 4: Pflichtdokumente beim KPF



Pflichtdokument und bei allen Euregios einheitlich	Pflichtdokument, aber je Euregio individuell anpassbar
Antragsformular	Geschäftsordnung des Projektgenehmigungsgremiums
Fördervertrag	Div. Formblätter (Verwendungs- nachweise, unbare Leistungen, Reisekosten,...)
Förderfähigkeitsregeln	Beschlussliste der Projekte
	Berichtswesen auf KPF-Ebene



TOP 5



Bericht VKS (Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme)



TOP 5: VKS Inhaltsverzeichnis



Hauptkapitel:

1. Allgemeine Angaben
2. Verwaltungsbehörde
3. Zwischengeschaltete Stellen
4. Bescheinigungsbehörde
5. Buchführungssystem der EFRE-Zahlstelle
6. Prüfbehörde und Prüforgane
7. Informationssystem



TOP 5: VKS Übersicht der Beilagen



Kap. 1 und 2

- Verwaltungsvereinbarung
- Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln
- Kostenschätzung+Detailkalkulation Monitoringsystem
- Werkvertrag zwischen dem Land Oberösterreich – ERP-Fonds
- Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag GTS
- Werkvertrag GTS
- 15 a Vereinbarung
- Projektförderantragsformular
- Partnerschaftserklärung
- Erklärung zur nationalen Kofinanzierung
- Formalcheck GTS
- Stellungnahme RKs zur Auswahl von Projekten



TOP 5: VKS Übersicht der Beilagen



Kap. 1 und 2

- Zusammenfassende Antragsprüfung durch die LP-RK
- Verständigungsschreiben über den Eingang des Projektantrags (positiv)
- Verständigungsschreiben über den Eingang des Projektantrags (negativ)
- Verständigungsschreiben über das Ergebnis des Projektauswahlverfahrens (BA-Entscheidung)
- Muster für einen EFRE-Fördervertrag
- Muster Partnerschaftsvertrag
- Verständigungsschreiben zur Übermittlung des EFRE-Fördervertrags
- Ausgabennachweis für Prüfbestätigung
- Mustervorlage Stundenliste für die Abrechnung von Personalkosten
- Mustervorlage für Reisekostenabrechnung Inland / Ausland
- Bericht des LP über den Fortschritt des Gesamtprojektes



TOP 5: VKS Übersicht der Beilagen



Kap. 1 und 2

- Berechnungsblatt Einnahmen
- Prüfbestätigung gemäß Art. 13 der Verordnung Nr. 1828/2006
- Protokoll der Vor-Ort Überprüfung
- Dokumentation des Aktenlaufes durch die LP-RK
- Kriterien zur Qualität der gü. Zusammenarbeit (gemäß S. 94 OP)
- Geschäftsordnung BA
- Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Projektanträgen
- Merkblatt – Zusätzlichkeit der Personalkosten von öffentlichen Bediensteten
- Formalerfordernisse zur Behandlung von Rückforderungen
- Formalerfordernisse zur Behandlung von Änderungen des EFRE-Fördervertrages
- Interpretationsvermerke zu den gemeins. Förderfähigkeitsregeln



TOP 5: Dokumente auf Homepage - extern



The screenshot shows a web browser window with the following content:

- Navigation Menu:** Site Map, Programm, Förderungen, Sekretariat, Projekt-Pool, Info-Links, Dokumente, Publikationsvorschriften, Aktuelles, Impressum.
- Dokumente für die Antragstellung:**
 - Muster für eine Partnerschaftsbestätigung (Stand: 10.03.2008)
 - Muster für eine Vereinbarung zwischen Lead-Partner und Projektpartnerin (Partnerschaftsvertrag) (Stand: 10.03.2008) *
 - Muster für eine Erklärung zur nationalen Kofinanzierung (Stand: 10.03.2008)
- Sonstige wissenschaftliche Dokumente:**
 - Muster für einen EFRE-Fördervertrag (Stand: 20.10.2008)
 - Merkblatt Kooperationskriterien (Stand: 24.07.2007)
 - Merkblatt Definitionen (Stand: 08.09.2008)
 - Merkblatt Personalkosten Art. 50 (Stand: 08.09.2008)
 - Merkblatt Einnahmen (Stand: 30.07.2008)
- Footnote:** Mit * gekennzeichnete Dokumente sind keine Pflichtdokumente (die Inhalte müssen sich jedoch mit den Vorgaben in diesen Dokumenten decken).
- Footer:** Im Kapitel "Förderungen" befinden sich alle Informationen zur Antragstellung.



TOP 5: Dokumente auf Homepage - intern



INTERREG IV Dokumente - Windows Internet Explorer

http://www.interreg-bayaut.net/interreg_iv/dokumente.html

INTERREG IV Dokumente

infoservice Dokumente

Projektprüfung und BA-Entscheidung

- Prüfbojen Formalcheck GTS (Stand: 08.09.2008)
- Prüfbojen Bewerfungsbojen RKI (Stand: 10.03.2008)
- Prüfbojen Profilerbojen LP-RK (Stand: 09.09.2008)
- Verständnisschreiben an den LP über den Antragsengang (Stand: 10.03.2008)
- Neuhaftes Verständnisschreiben an den LP über den Antragsengang (Stand: 10.03.2008)
- Verständnisschreiben an den LP über die BA-Entscheidung (Stand: 10.03.2008)

Verträge

- Muster für EFRE-Vertrag (Stand: 20.10.2008)
- Muster für Partnerschaftsvertrag (Stand: 10.03.2008)
- Belegtschreiben EFRE-fördervertrag (Stand: 08.10.2008)
- Merkblatt EFRE-Vertragsänderungen (Stand: 02.06.2008)
- Muster für Kofinanzierungsvertrag
- Belegtschreiben an kofinanzierende Stelle (Stand: 06.10.2008)
- Merkblatt Ausstellung von Kofinanzierungsverträgen (Stand: 06.10.2008)



TOP 6



Projektgenehmigungen inkl.
Vergabe der EFRE-Mittel



TOP 7



Projektpräsentation
„ilbi – intelligent local based information“
(Herr Piazolo)



TOP 8: Allfälliges



- Genehmigung Jahresbericht 2007
- Weitere Schritte und Termine 2009



TOP 8: Termine



LP-Seminar (Region Simbach)	KW3 2009
LP-Seminar (Region Rosenheim)	KW4 2009
6. BA-Sitzung in München	28.04.2009
Jährliche Info-veranstaltung 2009	16.06/2009
7. BA-Sitzung in OÖ (Schöneben)	18./19.06.2009
8. BA-Sitzung	Winter 2009



Wir danken
für Ihre Aufmerksamkeit
und wünschen Ihnen
eine gute Heimfahrt!



INTERREG Bayern - Österreich 2007-2013: Projektliste BA-Entscheidung 5. Begleitausschuss am 11./12.11.2008 in Salzburg

AF	PCode	Projekttitel	Lead-Partner	EFRE in €	EFRE-Quote	Koop.-kriterien	LP-RK	BA-Entscheidung	Anmerkungen / Auflagen
1.1	J00150	Erfolgsmotor 2020	Wirtschaftskammer Oberösterreich Bereich: WIFI-UNTERNEHMER- AKADEMIE	667.200	60,0%	4	RK Oberösterreich	genehmigt	
1.1	J00168	Work-Life-Coaching für KMU	Berufliche Fortbildungszentren (bfz) gGmbH	356.052	60,0%	4	RK Salzburg	genehmigt mit Auflage	2 Auflagen: 1.) Die Einbeziehung der dazwischenliegenden Regionen Rottal-Inn und Altötting ist zu gewährleisten, widrigenfalls die Nichteinbeziehung zu begründen. 2.) Die Abstimmung mit der IHK und Handwerkskammer ist erforderlich und zu dokumentieren.
1.2	J00117	Museumskooperation St.Anton Garmisch-Partenkirchen	St. Antoner Fremdenverkehrs - Förderungsgesellschaft m.b.H.	185.900	55,0%	3	RK Tirol	genehmigt	Anmerkung siehe Protokoll
1.2	J00144	HÖHLEN KULTUR ERLEBNIS INNTAL	Wendelsteinbahn GmbH	403.914	60,0%	4	RK Oberbayern	genehmigt	Auflage: Durchführung einer artenschutzrechtl. Prüfung vor EFRE- Vertragsaufstellung, EFRE-Betrag muss noch nach Abzug der Einnahmen angepasst werden
1.2	J00148	Donausteig	Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich	702.300	60,0%	4	RK Oberösterreich	genehmigt	
1.2	J00155	Grenzenlos Natur erleben	Gemeinde Krün	419.400	60,0%	4	RK Oberbayern	genehmigt	

INTERREG Bayern - Österreich 2007-2013: Projektliste BA-Entscheidung 5. Begleitausschuss am 11./12.11.2008 in Salzburg

1.2	J00167	Etourism Fitness für Oberbayern und Salzburg	FACHHOCHSCHULE SALZBURG Forschungsgesellschaft mbH.	319.200	60,0%	4	RK Salzburg	genehmigt	Anmerkungen siehe Protokoll
1.3	J00110	xchange - Grenzüberschreitender Lehrlingsaustausch	Handwerkskammer für Schwaben	119.433	60,0%	4	RK Schwaben	genehmigt	Personalkosten wurden reduziert, weitere Anmerkungen siehe Protokoll
2.1	J00088	Bergrettungsnetzwerk Trockenbachtal / Samerberg	Bergwacht Rosenheim im Bayerischen Roten Kreuz	306.600	60,0%	4	RK Oberbayern	genehmigt	
2.1	J00146	Projektförderung Euregio Inntal 2008-2009	Euregio Inntal - Chiemsee - Kaisergebirge - Mangfalltal	22.500	60,0%	4	RK Tirol	genehmigt	
2.1	J00154	NET-ARCHIV	ICARus - International Centre for Archival Research	165.000	60,0%	4	RK Oberösterreich	genehmigt	
2.2	J00109	Schutzwaldplattformen/-foren in Tirol und Bayern	Technische Universität München, Lehrstuhl für Wald- und Umweltpolitik	182.080	60,0%	4	RK Oberbayern	genehmigt	
2.2	J00132	MASTERPLAN - kooperativ in der Kernregion Salzburg	Land Salzburg, Abteilung Raumplanung	120.000	60,0%	4	RK Salzburg	genehmigt	
2.2	J00137	Natur - Mensch - Technik	Nationalpark Bayerischer Wald, Jugendwaldheim	353.445	50,0%	4	RK Niederbayern	genehmigt	
2.2	J00157	Moor Allianz in den Alpen	Tourismusverband Wilder Kaiser	1.132.403	60,0%	4	RK Tirol	genehmigt mit Auflage	Auflage: Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf bayer. Seite

INTERREG Bayern - Österreich 2007-2013: Projektliste BA-Entscheidung 5. Begleitausschuss am 11./12.11.2008 in Salzburg

2.3	J00140	i-e-m Intelligent effiziente Mobilität	Land Salzburg; Abteilung 6: Landesbaudirektion, Referat 6/24: Verkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr	1.146.168	60,0%	4	RK Salzburg	genehmigt	
2.5	J00147	Kleinprojektfonds Euregio Inntal 2008-2009	Euregio Inntal – Chiemsee – Kaisergebirge - Mangfalltal	30.000	60,0%	4	RK Tirol	genehmigt	
2.5	J00156 bzw. J00048	Kleinprojektfonds EuRegio S-BGL-TS 2008-2009 Erg.	Regio Berchtesgadener Land - Traunstein	60.000	60,0%	4	RK Oberbayern	genehmigt	Genehmigung als Aufstockung des Projekts J00048, Storno von J00156, weitere Anmerkungen siehe Protokoll!



INTERREG - gemeinsam
grenzenlos gestalten

Europäische Territoriale Zusammenarbeit | Grenzübergreifendes Förderprogramm

INTERREG
Bayern - Österreich
2007-2013



Bayern ■
Oberösterreich ■
Salzburg ■
Tirol ■
Vorarlberg ■

GEMEINSAME REGELN

für die FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
gemäß Art. 56 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

im Rahmen des Programms

„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1

RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen des Operationellen Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013 (im Folgenden INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 genannt) eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:
- a) den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen, das sind im Besonderen:
- VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften i.d.F. VO (EG) Nr. 1995/2006 vom 13.12.2006
 - VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999
 - VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1783/1999
 - VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den VO (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006
- b) den Bestimmungen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des EFRE-Fördervertrags geltenden Fassung;
- c) den Bestimmungen der nachfolgenden gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln;
- d) sonstigen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern;
- e) den Bestimmungen allfälliger nationaler Vorschriften.
- (2) Bei Widersprüchen und sonstigen Unklarheiten ist die jeweils strengste Regelung anzuwenden. Im Übrigen gelten die in Abs. 1 angeführten Rechtsgrundlagen in der genannten Reihenfolge.

1.2

TRANSPARENZ UND PUBLIZITÄT

- (1) Die Verwaltungsbehörde hat – unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 3 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates – über die gesamte Laufzeit des von ihr verwalteten Operationellen Programms eine Übersicht zu führen, welche programmspezifischen Auswahlkriterien zu welchem Zeitpunkt als Rechtsgrundlage zur Vergabe von EFRE-Mitteln für das Programm oder einzelne Teile (Prioritäten, Aktivitätsfelder) oder einzelne Vorhaben gegolten haben.
- (2) Die Verwaltungsbehörde oder – in Absprache mit der Verwaltungsbehörde – die mit der Abwicklung eines Teils des Operationellen Programms betrauten Regionalen Koordinierungsstellen haben gemäß Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission die interessierten Förde-

rungswerber und Förderungsempfänger im Rahmen des Verfahrens der Projektauswahl und Genehmigung über die jeweils geltenden generellen und programmspezifischen Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln in geeigneter Weise zu informieren.

1.3

SPARSAMKEIT, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND WIRKSAMKEIT

- (1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit [Art. 27 VO (EG) Nr. 1605/2002 des Rates] sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im Operationellen Programm und der EFRE-Förderungsentscheidung festgelegt ist, angemessen sind.
- (2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen aus dem EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen. Daher können Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden sind, von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalen Koordinierungsstellen und nach Rücksprache mit dem Förderungsempfänger als nicht förderfähig von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossen werden. „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (= Bearbeitungszeit x geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (= Ausgabe x Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon) oder Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen).

1.4

VERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

- (1) Unbeschadet der einschlägigen Vergabebestimmungen nach EU- oder nationalem Recht ist bei allen Vorhaben die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen (z.B. Druck von Broschüren, Übersetzungskosten, Expertenonorare, Beratung, Studien) in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal in rechtlich korrekter Weise ermittelt worden ist.

- (2) In-sich-Geschäfte sind nur zulässig, wenn sie nachweislich günstiger sind als eine externe Beauftragung und ausschließlich tatsächlich angefallene Kosten beim Beauftragten verrechnet werden. Der Nachweis darüber ist vom Begünstigten zu führen.

ABSCHNITT 2

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

2.1

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- (1) Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE förderfähig, wenn
 - (a) der Förderung eine Förderungsentscheidung zu Grunde liegt, die rechtmäßig auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ getroffen wurde,
 - (b) die Förderungsbedingungen mit dem Förderungsempfänger rechtswirksam vereinbart wurden und
 - (c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.
- (2) Die Ausgaben müssen innerhalb des im EFRE-Fördervertrag aufgeführten Durchführungszeitraums und – unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – innerhalb des Fördergebietes angefallen sein. Maßgeblich für die Zuordnung zum Fördergebiet ist dabei nicht der Ort der Leistungserbringung, sondern der Ort, an dem die Leistung ihre Wirkung entfaltet, d.h., im Falle einer Leistungserbringung außerhalb des Fördergebietes genügt es, wenn deren Nutzen sich im Fördergebiet realisiert.
- (3) Kosten für die Projektvorbereitung können für einen Zeitraum von maximal einem Jahr vor dem genehmigten Projektbeginn bis zu einer Höhe von 5% der förderfähigen Gesamtkosten für eine EFRE-Kofinanzierung geltend gemacht werden. Als förderfähige Vorbereitungskosten zählen ausschließlich Reisekosten, Personalkosten sowie Kosten für zwingend erforderliche externe Sach- und Dienstleistungen.

2.2

TATSÄCHLICH GETÄTIGTE AUSGABEN

- (1) Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) im Rahmen eines geförderten Vorhabens förderfähig, sofern in Ziffer 2.4 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Originalbelege (Rechnungen, Nachweise über getätigte Zahlungen etc.) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege (z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontenblatt mit Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigungen etc.) nachzuweisen. Alle Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere jene zu Empfänger, Höhe, Tag und Grund der Zahlung sowie zum Verwendungszweck.
- (3) Belege für Ausgaben sind entsprechend Art. 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum 31. Dezember 2022 entweder als Original oder als bescheinigte Fassung auf allgemein anerkannten Datenträgern (z.B. Fotokopie, Mikrofiche, elektronische Fassung) von den Projektteilnehmern aufzubewahren.

2.3 EINNAHMEN

- (1) Einnahmen im Sinne des Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen und durch die Nutzung bzw. sonstige wirtschaftliche Verwertung projektgegenständlicher Einrichtungen bzw. Maßnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring, Teilnahmebeiträge aus Schulungen und Kursen) erzielt werden.
- (2) Entstehen nur während der Durchführung des Projekts Einnahmen, so sind diese von den zuschussfähigen Gesamtkosten abzuziehen. Entstehen nach Projektabschluss Nettoeinnahmen (das sind Einnahmen minus Betriebsausgaben plus Restwert) durch den Betrieb des Projekts, so ist für die (Durchführung- und Betriebs-)einnahmen das Berechnungsschema gem. "Berechnungsblatt Einnahmen plus Merkblatt" anzuwenden.
- (3) Der Betriebszeitraum bei investiven Maßnahmen eines Vorhabens wird nach dem überwiegenden Schwerpunkt des Vorhabens festgelegt. Dieser beträgt in der Regel bei Grundstücken, Gebäuden und Infrastruktur 15 Jahre, bei beweglichen Investitionsgütern 10 Jahre und bei Investitionen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien 3 Jahre.
- (4) Können die Einnahmen in Art und/oder Höhe nicht konkret bemessen werden, sind diese für die Feststellung der förderfähigen Kosten über einen für das konkrete Projekt angemessenen Bezugszeitraum zu schätzen. Ist im Vorfeld eine objektive Schätzung der Einnahmen nicht möglich, sind diese nachträglich für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Projekts zu erheben und von den förderfähigen Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

2.4 UNBARE LEISTUNGEN

- (1) Sachleistungen und Abschreibungskosten, die bei den Projektteilnehmern für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, werden unter den Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und der Art. 51 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission als förderfähige Ausgaben behandelt. Sachleistungen der Projektteilnehmer sind förderfähig, wenn sie belegsmäßig (z.B. durch transparente und aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Materialentnahmescheine, Schätzgutachten) nachvollziehbar sind und in ihrer Bewertung den Bestimmungen hinsichtlich Ziffer 2.8 (Sachkosten) und Ziffer 2.9 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) entsprechen.
- (2) Freiwillige unbezahlte Arbeit [Art. 51 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission] ist mit einem Stundensatz von maximal € 10,- zu bewerten.
- (3) Wenn Sachleistungen bei den förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, darf die EFRE-Kofinanzierung gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich getätigten Ausgaben und die angefallene Abschreibungskosten abzüglich der gemäß Ziffer 2.3 ermittelten Einnahmen. Unbare Leistungen sind als solche in den Abrechnungen kenntlich zu machen.

2.5 NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

(1) Unter Berücksichtigung von Art. 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der in Art. 48 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission festgelegten Regelungen sind insbesondere folgende Ausgaben im INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2007-2013 nicht förderfähig:

- a) Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen
- b) Geschenke, Preise und Spenden
- c) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden
- d) Leistungen, die zwischen den Partnern verrechnet werden
- e) Ausgaben, die nicht eindeutig den Projektteilnehmern zurechenbar sind (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einem Projektteilnehmer bezahlt werden)
- f) Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- g) Doppelt verrechnete Ausgaben
- h) Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. wegen Schadenersatzforderungen, Gewährleistungsansprüchen etc.), soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Regelung erfüllt sind
- i) Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
- j) Sitzungsgelder
- k) Künstler- und Sportlerhonorare
- l) Ausgaben für Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen) entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (z.B. Abhaltung von Jahreshauptversammlungen gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz)
- m) Sollzinsen
- n) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10% der förderfähigen Gesamtkosten für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten.
- o) Erstattungsfähige Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung
- p) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- q) Einmalige Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung
- r) Ausgaben für Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektteilnehmern
- s) Ausgaben für Bewirtung bei sonstigen Veranstaltungen, wenn diese in ihrem qualitativen Standard oder in ihrem Umfang (insbesondere hinsichtlich Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl) ein angemessenes Ausmaß übersteigen oder zur Erreichung des Projektziels nicht notwendig sind
- t) Verpflichtungen jeder Art, für die eine Pauschalierung des Entgelts festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlungsweise vom Begünstigten im Förderzusammenhang sachlich begründet wird
- u) Ausgaben für Räumlichkeiten oder Sachmaterialien eines Projektteilnehmers, die auch ohne das Projekt angefallen wären oder nicht überwiegend einer projektbezogenen Nutzung zugeordnet werden können

- v) Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, soweit sie nicht unmittelbar die Durchführung des Projekts betreffen (z.B. Haftpflichtversicherungen bei projektgegenständlichen Veranstaltungen)
 - w) Ausgaben, die von der Verwaltungsbehörde wegen unverhältnismäßig hohen Prüf- oder Nachweisaufwandes gemäß Ziffer 1.3 Abs. 2 dieser Regelungen von der Förderfähigkeit ausgenommen wurden
 - x) sonstige Ausgaben, die diesen Förderfähigkeitsregeln widersprechen.
- (2) Der Einbehalt von Teilbeträgen zu leistender Zahlungen als Sicherheitsleistung wird als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn der Auftraggeber die einbehaltenen Beträge auf ein verzinstes Sperrkonto einbezahlt und die Vertragsparteien nur gemeinsam über dieses Geld verfügen können.

2.6

PERSONALKOSTEN DER BEGÜNSTIGTEN

- (1) Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Arbeitgeberanteile für jene Personen, die bei einem der Projektteilnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen und für das kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind.
- (2) Die Angemessenheit der Personalkosten in Art und Höhe ist entsprechend der Qualifikationsanfordernisse und des sachlich bedingten Zeitaufwands der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung vom Begünstigten nachzuweisen.
- (3) Bei Personalkosten sind die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger etc.) nachzuweisen.
- (4) Wird Personal nur teilweise in einem Fördervorhaben eingesetzt, müssen projektspezifische Leistung und förderfähige Personalkosten wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) Vorlage einer nachvollziehbaren Zeitaufzeichnung (Verwendung der Muster-Stundenlisten) über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung (Leistungskatalog im Zeitaufzeichnungsfeld vorgegeben) der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein.
 - b) Ermittlung des Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen auf Ist-Basis durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden); d.h., allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot zugerechnet werden.

2.7

REISEKOSTEN

- (1) Reisekosten (Tagegelder, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderfähig, soweit sie den nationalen haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete entsprechen.
- (2) Aufwendungen für private Konsumation sind neben bezahlten Tagegeldern als Reisekosten nicht anrechenbar.

- (3) Für den Nachweis der Reisekosten sind insbesondere ausführliche Angaben über Ziel und Zweck der Reise mit genauer Erfassung der Uhrzeiten zu Abreise und Ankunft sowie ggf. angesetzten Entfernungskilometern vorzulegen.
- (4) Die für das Tagegeld verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

2.8

ANSCHAFFUNG VON GÜTERN

- (1) Ausgaben für Güter (Sachkosten) sind förderfähig, sofern diese zu Marktpreisen erworben wurden.
- (2) Wenn Gegenstand der Förderung laufende Betriebskosten (z.B. eines Forschungs- oder Gemeindeforschungszentrums) der Projektteilnehmer sind, werden die Ausgaben für die Anschaffung der für den Betrieb notwendigen Güter (z.B. Büroeinrichtung, Geräte für Forschungstätigkeit) nicht in Höhe des vollen Anschaffungspreises, sondern nur in Form der steuerlichen Abschreibungssätze für die Dauer der Projektlaufzeit als förderfähig anerkannt.
- (3) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Güter sind unter den folgenden Bedingungen förderfähig:
 - a) Der Verkäufer hat eine Erklärung abzugeben, aus welcher der Ursprung des gebrauchten Gutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde;
 - b) Der Preis des gebrauchten Gutes darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Gut liegen;
 - c) Das gebrauchte Gut muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

2.9

ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind unter den folgenden Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates förderfähig:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen.
- b) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- c) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung einer Beihilfe zur Folge hätte.

2.10 LEASING

- (1) Ausgaben eines Begünstigten als Leasingnehmer sind unter den folgenden Voraussetzungen förderfähig:
 - a) Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, sind durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachzuweisen.
 - b) Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die EFRE-Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten etc.) sind nicht förderfähig.
 - c) Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsgutes zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrkosten von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.
 - d) Der Zuschuss wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Anerkennung von Zahlungen im Rahmen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum Endtermin der Förderfähigkeit gezahlten Leasingraten als förderfähig angesehen werden.
- (2) Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser Bestimmung förderfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kommen nicht für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht.
- (3) Ausgaben von Leasinggebern sind nicht förderfähig.

Anhang:

- 1. Berechnungsblatt Einnahmen plus Merkblatt**
- 2. Mustervorlagen für die Dokumentation von Projektabrechnungen und die Berichtslegung**
- 3. Mustervorlage für Stundenlisten**
- 4. Mustervorlage für Reisekostenabrechnung**



The slide features a header with logos for Tiroi Zukunftsstiftung, Stadt Rosenheim, INTERREG, and the European Union. The main text reads 'INTERREG IV A Bayern – Österreich' and 'intelligent local based information (ilbi)'. A large 'ilbi' logo is centered on the slide. The date '26.11.2008' is in the bottom left, and the number '1' is in the bottom right.

Tiroi
Zukunftsstiftung

Stadt Rosenheim

INTERREG

universität
innsbruck

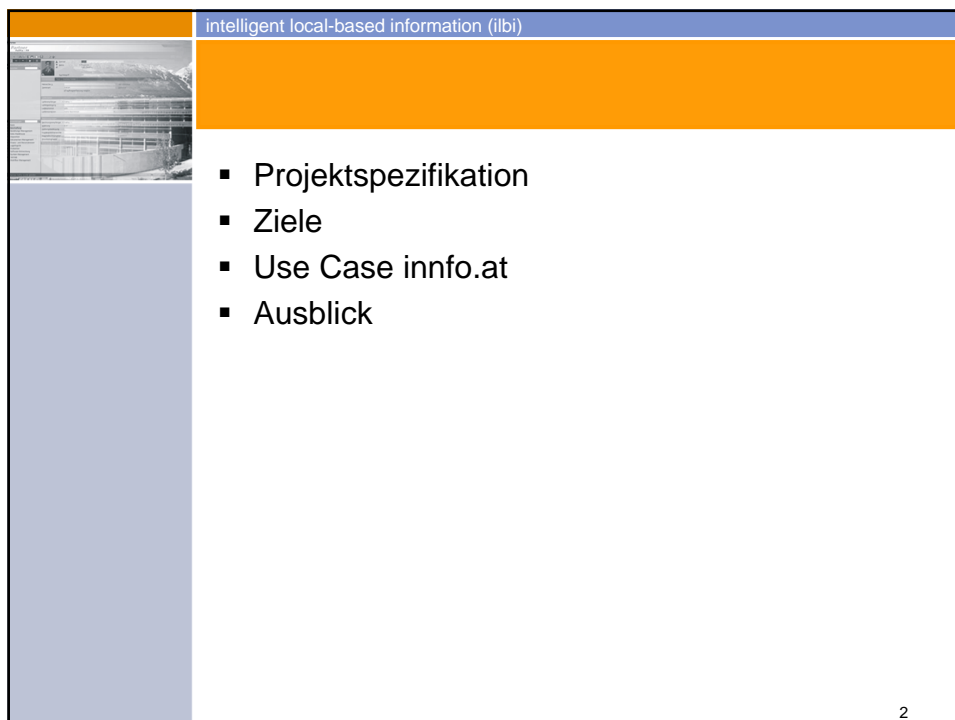
INTERREG IV A
Bayern – Österreich

intelligent local based information (ilbi)

ilbi

26.11.2008

1



The slide has a header with the text 'intelligent local-based information (ilbi)'. Below this is a list of four items: 'Projektspezifikation', 'Ziele', 'Use Case info.at', and 'Ausblick'. The number '2' is in the bottom right corner.

intelligent local-based information (ilbi)

- Projektspezifikation
- Ziele
- Use Case info.at
- Ausblick

2

intelligent local-based information (ilbi)

Projektinitiatoren

- **Fonds der Tiroler Zukunftsstiftung**
Bereichsleitung Unternehmensentwicklung
Mag. Johanna Bernhardt / Mag. Ute Putz
- **Hochschule Rosenheim**
Fakultät für Informatik
Prof. Dr. Roland Feindor / Prof. Dr. Franz Schmitt
- **Stadt Rosenheim**
Stadtdirektor Thomas Bugl / Günter Ehl / Manfred Grundei
- **Universität Innsbruck**
Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus
A. Univ.-Prof. Mag. Dr. Kurt Promberger / Mag. Felix Piazzo

3


intelligent local-based information (ilbi)

Grundidee


- **intelligent local-based information (ilbi)**
 - intelligent: Matching von Information und Empfänger in Abhängigkeit verschiedenster interner und externer Parameter
 - local-based: Standortspezifischer Content soll zielgenau und wirkungsorientiert bereitgestellt werden
 - information: Berücksichtigung individueller Interessen statt Informationsüberflutung – Qualität statt Quantität

„...für jeden Besucher
die passende Information,
am passenden Ort,
zur passenden Zeit!“

4

	<p>intelligent local-based information (ilbi)</p> <h2>Grundidee</h2>
	<ul style="list-style-type: none">▪ Projektziele:<ul style="list-style-type: none">– Informationsempfänger = kostenavers → Suchkosten reduzieren– Optimale Informationsweitergabe vom Sender (Anbieter und Contentprovider) zum Empfänger (Touristen/Gäste und Einheimische)– Einfaches, kostengünstiges, automatisiertes und grenzübergreifendes Informationssystem– Optimierung von Qualität, Zielgenauigkeit und Wirkung von regionalspezifischer Kommunikation und Information– Regional übergreifende Inhalte (Inntal Radweg, multimediale Stadtführungen der Region und kulturelle / historische Gemeinsamkeiten) werden auf der Grundlage der bereitgestellten Logiken, parameter-, standortspezifisch und multimedial bereit gestellt

5

	<p>intelligent local-based information (ilbi)</p> <h2>Grundidee</h2>
	<ul style="list-style-type: none">▪ Projekthalte:<ul style="list-style-type: none">– 3 Use Cases:<ul style="list-style-type: none">▪ innfo.at - Host City Innsbruck 2008™▪ Inntal Rad-, Handels- und Jakobsweg▪ Landesgartenschau 2010 in Rosenheim– Überregionaler Einsatz in Museen, bei Ausstellungen oder Führungen– Infrastruktur bleibt zum Nutzen aller involvierten Stakeholder nachhaltig erhalten– Eigens entwickelte, intelligente Matching-Methoden ermöglichen Zusammenführung der angebotenen und profilgerechten Informationen– Nutzer erhält nach RFID-Ortung (teils auch über GPS) parameterabhängige und standortbezogene Informationen (Chip ist deaktivierbar, keine personenspezifischen Daten)– Kommunikation der Informationen über mobile Multimedia-Endgeräte oder via Mobilfunktechnologien (SMS/MMS)

6

intelligent local-based information (ilbi)

Kerngebiet des Projekts

- Innsbruck Stadt
- Tiroler Unterland
- Kreisfreie Stadt Rosenheim
- Rosenheim Landkreis



The map shows the core project area in orange, covering parts of Tirol (Innsbruck, Tiroler Unterland) and Oberbayern (Rosenheim, Miesbach, Traunstein, Berchtesgaden, Pinzgau-Pongau). Other regions shown include Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, and Altötting.

7

intelligent local-based information (ilbi)

Projektplan

Projektbeginn: 01.01.2008 Projektabschluss: 31.12.2010

	Jul 07	Aug 07	Sep 07	Okt 07	Nov 07	Dez 07	Jan 08	Feb 08	Mrz 08	Apr 08	Ma 08	Jun 08	Jul 08	Aug 08	Sep 08	Okt 08	Nov 08	Dez 08	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Ma 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Jan 10	Feb 10	Mrz 10	Apr 10	Ma 10	Jun 10	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10
Überlappende Phasen:																																										
Vorphase																																										
Planung																																										
Implementierung																																										
Monitoring																																										
Expansionsphase																																										
Entwicklungsphase																																										
Supportphasen:																																										
Innovationsphase																																										
Technische Hilfe																																										
Netzwerkplanung																																										

EURO 2008™
Landesgartenschau Rosenheim 2010

8


intelligent local-based information (ilbi)



- ✓ Projektspezifikation
 - Interreg IV A - Kriterien
 - Use Case innfo.at
 - Ausblick

9


intelligent local-based information (ilbi)




Gemeinsame Entwicklung / Ausarbeitung


- Gemeinsame Projektplanung
 - Ziele
 - Budget
 - Zeitplan
 - Aufgabenbereiche
 - Verantwortlichkeiten
- Zusammenarbeit bei der Antragsstellung

10

	intelligent local-based information (ilbi)
	<h3 data-bbox="842 353 1267 387">Gemeinsame Durchführung</h3> <ul data-bbox="523 443 1267 813" style="list-style-type: none">▪ Gesamtverantwortung Universität Innsbruck (LP)▪ Eigenständige Use Cases unterliegen den jeweiligen Projektpartnern▪ Gemeinsam durchgeführter Use Case Handelsweg Inn▪ Regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch und Projektanpassungen▪ Gemeinsame Nutzung bereits erarbeiteter Infrastruktur aus anderen Use Cases <p data-bbox="1209 987 1230 1005">11</p>

	intelligent local-based information (ilbi)
	<h3 data-bbox="922 1285 1267 1319">Gemeinsame Personal</h3> <ul data-bbox="523 1375 1267 1789" style="list-style-type: none">▪ Alle Projektpartner stellen Personal für das Projekt zur Verfügung▪ Anfallende Personalkosten werden über das gemeinsame Budget verrechnet▪ Projektpartner-übergreifendes Personal bei gemeinsamem Use Case Handelsweg Inn▪ Personalkosten der Projektleitung werden aufgeteilt▪ Überregionale Einbindung des Kernpersonals im Gesamtprojekt <p data-bbox="1209 1919 1230 1937">12</p>

intelligent local-based information (ilbi)




Gemeinsame Finanzierung

- Gemeinsame Ausarbeitung des Budgets
- Budgetgliederung nach Aufgabenbereichen und Jahren
- Gemeinsame Finanzierung durch alle Projektpartner
- Eigene Projektkostenstelle an der Universität Innsbruck
- Gemeinsame Nutzung der bestehenden Infrastruktur und der regional geschaffenen Assets im Rahmen des Projekts

13


intelligent local-based information (ilbi)





Ziele

- **Grenzübergreifende Kooperationsstrukturen**
 - Grenzüberschreitende Informationsweitergabe über einheitliche bzw. abgestimmte Kooperationsstruktur
 - Optimierter Informations- und Kommunikationsfluss zwischen den Projektpartnern
 - Realisierung eines gemeinsamen Informationsnetzwerks basierend auf der gleichen Technologie
 - Adäquate grenzüberschreitende Informationsweitergabe


14

	intelligent local-based information (ilbi)
	<p style="text-align: right;">Ziele</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verbesserte und sinnvolle regionale / überregionale Informationsweitergabe<ul style="list-style-type: none">– Zugang zum grenzüberschreitenden Kultur-, Tourismus- und Freizeitangebot sicherstellen– Systematische Informationsweitergabe an den Empfänger: zeit-, orts-, zielgruppenorientiert und parameterabhängig– Innovative Gestaltung der regionalen Informationsweitergabe generiert Mehrwert im touristischen Kultur- und Freizeitsektor <p style="text-align: right;">15</p>

	intelligent local-based information (ilbi)
	<p style="text-align: right;">Ziele</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Förderung der regionalen / überregionalen Identität im INTERREG Zielgebiet<ul style="list-style-type: none">– Gemeinsames regionales Bewusstsein aufbauen– Bestehende kulturelle Identität stärken– Gegenseitige Verbundenheit in der Region durch Informationsweitergabe zu aktuellen Kultur- und Freizeitangeboten schaffen– Förderung der wahrgenommenen, gefühlten und erlebten Verbundenheit innerhalb der Bevölkerung– Bessere Integration der touristischen Besucher <p style="text-align: right;">16</p>

	<p>intelligent local-based information (ilbi)</p> <h2>Ziele</h2>
	<ul style="list-style-type: none">▪ Höherer Integrationsgrad der interregionalen Zusammenarbeit bzgl. Infoplacement<ul style="list-style-type: none">– Verstärkte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Forschungseinrichtungen innerhalb des Zielgebiets– Gegenseitig abgestimmte Informationsweitergabe ermöglicht höheren zeitlich optimierten Erreichungsgrad der potenziellen Interessenten– Nutzung der physischen Infrastruktur durch Gebietskörperschaften für intelligente und wirkungsorientierte Kommunikation

17

	<p>intelligent local-based information (ilbi)</p>
	<ul style="list-style-type: none">✓ Projektspezifikation✓ Interreg IV A - Kriterien<ul style="list-style-type: none">▪ Use Case info.at▪ Ausblick

18

intelligent local-based information (ilbi)

Use Case info.at

- Spielort der EURO2008™
- IBK im Zentrum des Fan- und touristischen Interesses
- Einzigartige Chance zur Präsentation
- IBK individualisiert für seine Gäste die drittgrößte Sportveranstaltung der Welt
- Breite Angebotspalette vs. individuelles Interesse

„...jedem Besucher sein Innsbruck!“


Kurzbeitrag: „vamoz.tv – info.at“

19

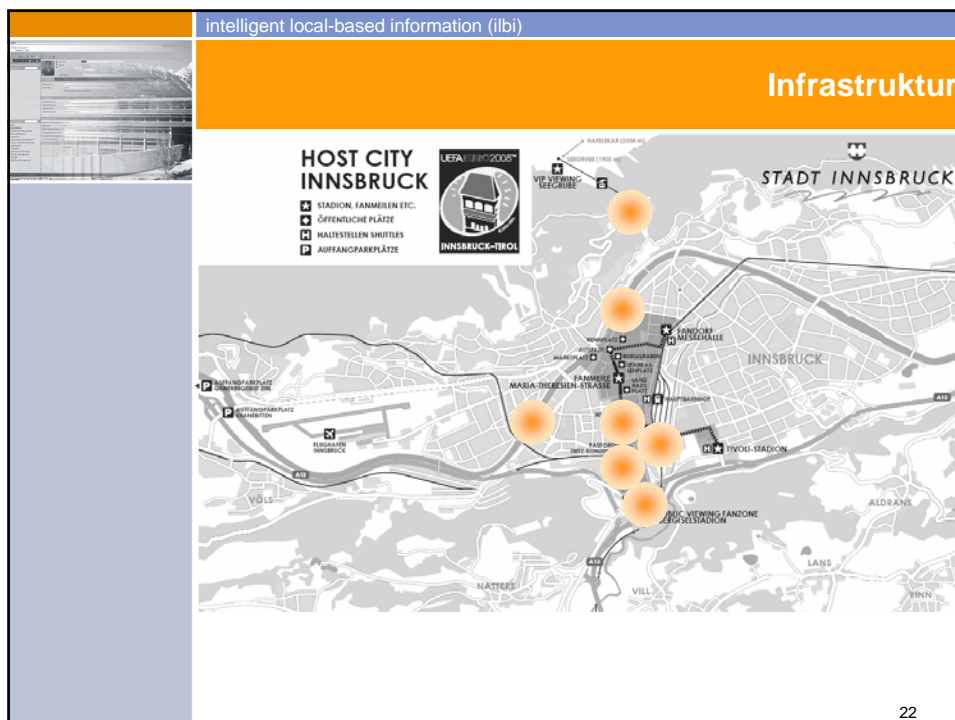
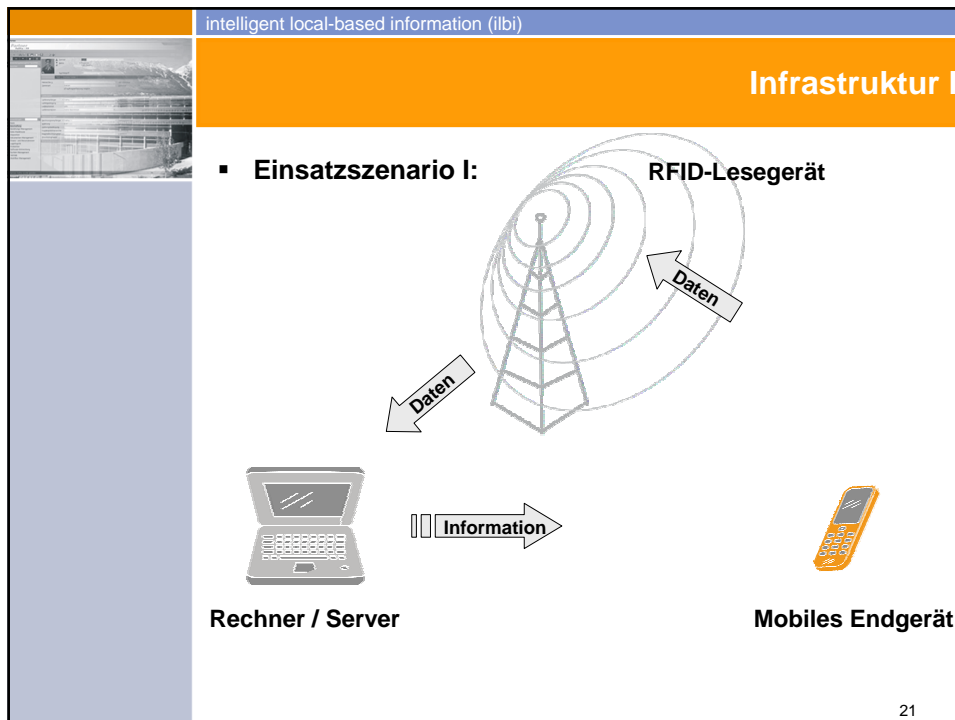
intelligent local-based information (ilbi)

Infrastruktur I

▪ **Hardware Überblick I:**

- RFID-Tag: 
- Rechner / Server: 
- Mobiles Endgerät (individuell): 
- RFID-Lesegerät: 

20



intelligent local-based information (ilbi)

Infrastruktur



The map displays the central area of Vienna, Austria, with several key locations marked by orange circles. These locations are connected by lines, suggesting a network or project path. The labels on the map include: RENNPFLAZ, ALT MARKTPLAZ, ANMEILE TRASSE, WIENEN PLATZ, PASTORSTR./FRITZ-KONZERT-STR., FANDORF MESSEHALLE, HAUPTBAHNHOF, TIVOLI-ST, and PUBLIC VIEWING FANZONE BERGISELSTADION. A small inset image in the top left corner shows a screenshot of a software interface.


23

intelligent local-based information (ilbi)


Meilensteine info.at

– Projektidee:	04.2007
– 1. Projekttreffen:	05.2007
– Projektspezifizierung:	08.2007
– Projektausarbeitung:	11.2007
– Einreichung:	12.2007
– Projektstart Innsbruck:	01.2008
– Projektbewilligung:	02.2008
– Projektumsetzung: (100 Tage bis zur Fußball-Europameisterschaft)	02.2008
– Pilot info.at zur EM:	06.2008
– Relaunch info.at:	09.2008

24

	<p>intelligent local-based information (ilbi)</p> <h2>Erkenntnisse</h2>
	<ul style="list-style-type: none">▪ Fakten:<ul style="list-style-type: none">– Weltweit größter Einsatz von active-RFID im Tourismus– 26 RFID-Stationen in Innsbruck– 1100 innfo-Nachrichten in jeweils 3 Sprachen– 180 innfo-Nachrichten von Gewerbetpartnern– 100 Parametereinstellungen pro innfo– 9.000 innfo-Nachrichten versendet– 800 User– 45.000 personenunabhängige Bewegungsinformationen ▪ Homepage: www.innfo.at

25

	<p>intelligent local-based information (ilbi)</p>
	<ul style="list-style-type: none">✓ Projektspezifikation✓ Interreg IV A - Kriterien✓ Use Case innfo.at▪ Ausblick

26

intelligent local-based information (ilbi)

Ausblick: Inntal Rad-, Handels- und Jakobsweg

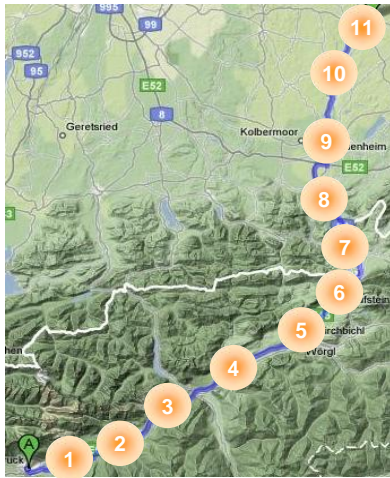
- Jakobsweg und der Inntal Radwanderweg verbinden die beiden Partnerstädte
- Installation von RFID-Standorten entlang dieses Rad- und Wanderwegs
- Intelligente Matching-Logiken erlauben eine frühzeitige Informationsbereitstellung zu den jeweils festgelegten Parametern (Interesse)

27

intelligent local-based information (ilbi)

Infrastruktur


- **Mögliche Standorte am Inntal-Radwanderweg**



1. Hall in Tirol
2. Wattens
3. Schwaz
4. Kramsach
5. Wörgl
6. Kufstein
7. Oberaudorf
8. Flintsbach am Inn
9. Rosenheim
10. Rott am Inn
11. Wasserburg

28

intelligent local-based information (ilbi)




Ausblick Landesgartenschau 2010

- Durch Kombination von RFID und GPS sind lokale und (über-) regionale Anwendungen möglich
- Gezielte, lokalisierte, multimediale Informationen werden in beliebigen Umgebungen (indoor / outdoor) via mobilen Endgeräten verfügbar
- Intelligente Informationsauswahl


29

intelligent local-based information (ilbi)




Infrastruktur

- **Hardware Überblick:**
 - Multimediale, PDA-ähnliche mobile Geräte
 - Ladestationen und Server
 - Kommunikation (Contentdownload und Laden des Akku) zum Server über USB-Schnittstelle
 - Im mobilen Einsatz werden Positions- und Objektdaten über RFID und je nach Einsatzgebiet GPS bestimmt



30

intelligent local-based information (ilbi)



- ✓ Projektspezifikation
- ✓ Interreg IV A - Kriterien
- ✓ Use Case info.at
- ✓ Ausblick

31

intelligent local-based information (ilbi)



32